

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform soll eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen herbeigeführt werden. Die Verbandsgemeinde Bad Hönningen weist nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) einen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Im Hinblick darauf soll bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt werden. Damit von der Wahl abgesehen und für einen Übergangszeitraum eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen obliegen, bestellt werden kann, bedarf es gesetzlicher Regelungen.

### B. Lösung

Die Rechtsgrundlagen für den Verzicht auf die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen bis zu deren Gebietsänderung und für die Möglichkeit zur Bestellung einer beauftragten Person, der bis dahin die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft obliegen, werden geschaffen.

### C. Alternativen

Als Alternative zum Verzicht auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen bis zu deren Gebietsänderung und zur möglichen Bestellung einer beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft obliegen, für einen Zeitraum bis zur Gebietsänderung kommt eine solche Wahl für eine Amtszeit von acht Jahren oder von weniger als acht Jahren in Betracht.

### D. Kosten

Der Verzicht auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen bis zu deren Gebietsänderung wird dort zu Kosteneinsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe führen. Kosteneinsparungen in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen lassen sich jedoch bei der Bestellung einer beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft obliegen, nicht oder nur in geringem Umfang erzielen. Allerdings werden der Neugliederungskonstellation keine Kosten durch eine auf sie übergehende Bürgermeisterin oder einen auf sie übergehenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Hönningen entstehen.

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung des Landesgesetzes  
über Maßnahmen zur Vorbereitung der  
Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesgesetz über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2017 (GVBl. S. 245), BS 2020-104, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender neue § 11 eingefügt:

„§ 11

Bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt. Für einen Zeitraum bis zur Gebietsänderung kann die Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen obliegen, bestellen. Die Kosten für die beauftragte Person trägt die Verbandsgemeinde Bad Hönningen.“

2. Der bisherige § 11 wird § 12.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen soll bis zum 1. Januar 2021 herbeigeführt werden.

Im Hinblick darauf wird keine Amtsnachfolgerin oder kein Amtsnachfolger des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen bis zu deren Gebietsänderung gewählt. Um auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers verzichten und für einen Übergangszeitraum eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen obliegen, bestellen zu können, bedarf es der Schaffung einer Rechtsgrundlage.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach dem neuen § 11 Satz 1 wird bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt.

Für einen Zeitraum bis zur Gebietsänderung kann, so der neue § 11 Satz 2, die Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen obliegen, bestellen.

Im Rahmen des Gesamtzeitraums bis zur Gebietsänderung darf die Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied eine beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen jeweils nur für maximal ein Jahr bestellen. Mithin kommt auch eine Wiederbestellung in Betracht.

Die Verbandsgemeinde Bad Hönningen hat nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf.

Bis zum 1. Januar 2021 soll die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen realisiert werden. Angestrebt ist ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Hönningen und der Verbandsgemeinde Linz am Rhein sowie eventuell der Verbandsgemeinde Unkel.

Derzeit laufen Gespräche zwischen den Verbandsgemeinden Bad Hönningen, Linz am Rhein und Unkel über einen Zusammenschluss. In dem Zusammenhang werden auch von externer Seite Untersuchungen durchgeführt.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Hönningen ist am 11. Dezember 2017 zum hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten des Landkreises Neuwied gewählt worden und seit dem 1. Januar 2018 in diesem Amt. Die Stelle der

Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen ist seitdem vakant.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 die Verbandsgemeinde Bad Hönningen und die Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied als Aufsichtsbehörde zu den Regelungen des neuen § 11 angehört.

In der Sitzung am 29. Januar 2018 hat der Verbandsgemeinderat Bad Hönningen das Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. Dezember 2017 und demnach die darin avisierten gesetzlichen Regelungen mit 16 Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen und sechs Enthaltungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied hat zu den gesetzlichen Regelungen keine Stellungnahme abgegeben.

Ohne die Regelung des neuen § 11 Satz 1 müsste eine Amtsnachfolgerin oder ein Amtsnachfolger des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt werden. Denn nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde acht Jahre.

Die achtjährige Amtszeit der Amtsnachfolgerin oder des Amtsnachfolgers des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen würde bei deren Gebietsänderung bis zum 1. Januar 2021 allerdings bereits nach relativ kurzer Zeit, nämlich am Vortag der Gebietsänderung, vorzeitig enden. Entsprechendes würde für die nach dem Zeitpunkt der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen endende Amtszeit der Amtsnachfolgerin oder des Amtsnachfolgers des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen von weniger als acht Jahren gelten. Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde für eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren wird nicht zugelassen.

Zeitnah zur Gebietsänderung einer Verbandsgemeinde muss eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinde gewählt werden.

Eine Amtsnachfolgerin oder ein Amtsnachfolger des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen könnte, sofern sie oder er die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, Bürgermeisterin oder Bürgermeister der neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinde werden. Falls dies jedoch nicht eintreten würde, hätte sie oder er gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 KomVwRGrG einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinde für den restlichen Ernennungszeitraum oder einen Anspruch auf ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt in dieser kommunalen Gebietskörperschaft. Würde von ihr oder ihm kein solcher Anspruch erhoben, wäre sie oder er gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 KomVwRGrG in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Diesen Fallkonstellationen wird der Verzicht auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen für eine über den Zeitpunkt von deren Gebietsänderung hinausgehende Amtszeit vorgezogen. So bedarf es in gleichen Gebieten nicht mehrerer Bürgermeisterwahlen in relativ kurzen Zeitabständen. Dadurch lassen sich wahlorganisatorische Aufwendungen und Kosten vermeiden. Infolge des Verzichts auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen für eine über den Zeitpunkt von deren Gebietsänderung hinausgehende Amtszeit werden sich auch darüber hinaus Kosteneinsparungen ergeben.

Bei der Bestellung einer beauftragten Personen zur Erfüllung der Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters lassen sich in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen selbst Kosteneinsparungen nicht oder nur in geringem Umfang erzielen. Allerdings werden der Neugliederungskonstellation keine Kosten durch eine auf sie übergehende Bürgermeisterin oder einen auf sie übergehenden Bürgermeister entstehen.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 KomVwRGrG lässt die Bestellung der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zur beauftragten Person, der deren Aufgaben obliegen, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zu.

In begründeten Einzelfällen ist es angezeigt, davon abweichend beauftragte Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde bestellen zu können. Beispielsweise gilt dies im Hinblick auf die Bestellung einer anderen Person als der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters, die Bestellung einer beauftragten Person für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr und die Bestellung einer beauftragten Person für eine kommunale Gebietskörperschaft ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf, für die es jedoch einen Ansatz gibt, in eine Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen zu werden.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Hön-

ningen steht für eine Bestellung zur beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft nicht zur Verfügung. Deshalb muss die Bestellung einer beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen auf eine andere Person hinauslaufen.

Aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Bad Hönningen vom 29. Januar 2018 wird es als sachgerecht angesehen, keine Bürgermeisterin oder keinen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Hönningen bis zu deren Gebietsänderung zu wählen und die Bestellung einer beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen für einen Zeitraum bis zu deren Gebietsänderung zu ermöglichen.

Das Land ist bestrebt, dass nicht allein für die Gebietsänderungsmaßnahmen selbst, sondern ferner für damit zusammenhängende Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gefunden werden. Dies bezieht etwa auch, wie im Fall der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Lösungen zur Überbrückung eines Zeitraums bis zur Gebietsänderung einer kommunalen Gebietskörperschaft ein.

Zwar fehlt einer beauftragten Person im Gegensatz zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister die demokratische Legitimation. Dies wird jedoch auch bei der Bestellung einer beauftragten Person für einen Zeitraum bis zum 1. Januar 2021 im konkreten Einzelfall als hinnehmbar erachtet.

Der neue § 11 Satz 3 stellt klar, dass die Kosten für die beauftragte Person die Verbandsgemeinde Bad Hönningen trägt.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion der FDP:  
Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Pia Schellhammer